



Nr. 30/18 Freitag, 19. Oktober 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Erste Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Vom 25. September 2018

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26. September 2017 (StABl. KE 26/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 25. September 2018

Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister und

Verwaltungsratsvorsitzender

## ■ Bekanntmachung – Gebührenkalkulation 2018-2021 und Nachkalkulation 2014-2017

### Wasserversorgung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Kemptener Kommunalunternehmens vom 26.07.2017 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-WAS) Grundgebühren (vgl. § 9a BGS-WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BGS-WAS) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2019 erfolgen müssen. Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Herstellungsbeiträge Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS zu rechnen.

### Abwasserentsorgung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Kemptener Kommunalunternehmens vom 26.07.2017 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-EWS) Grundgebühren (vgl. § 9a BGS-EWS), Schmutzwassergebühren (vgl. § 10 BGS-EWS), sowie die Niederschlagswassergebühr (vgl. § 10a BGS-EWS), werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der

noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2019 erfolgen müssen. Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Herstellungsbeiträge, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Kempten (Allgäu), 25. September 2018

Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister und

Verwaltungsratsvorsitzender

## ■ BA-Nr. 704/18 – Isolierte Ausnahme: Neubau einer Mobilfunkanlage (Antennenträger inkl. Systemtechnik) auf Flst.Nr. 1791, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Gerhart-Hauptmann-Straße 5

Mit Bescheid vom 12. Okt. 2018 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als ältere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o. g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Stadt Kempten (Allgäu)] und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

O. g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt. Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.